

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 26/10 B

L 12 AS 2570/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 2800/06 (SG Karlsruhe)

1.,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

2.,

Kläger,

g e g e n

Jobcenter Stadt Karlsruhe,
Brauerstraße 10, 76135 Karlsruhe,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Februar 2010
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 26. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin und ihr Ehegatte begehren (höhere) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende für den Zeitraum vom 1.3. bis 31.7.2006.
- 2 Die Klägerin lebt mit ihrem Ehegatten, der vom LSG als Kläger betrachtet wurde, in einer gemeinsamen, 106 qm großen Wohnung, für die im Jahre 2006 zunächst 864,04 Euro (+ 96 Euro Stromkosten) an monatlicher Miete zu entrichten waren. Im Haushalt lebten im Jahre 2006 die 1982 geborene Tochter A und die 1986 geborene Tochter S. A war Studentin an der Berufsakademie Karlsruhe, S Schülerin des kaufmännischen Berufskollegs I.
- 3 Der Kläger war Gesellschafter einer OHG, über deren Vermögen am 30.12.2005 das Insolvenzverfahren eröffnet worden war. Die Klägerin war in dieser OHG angestellt und wurde zum 31.1.2006 gekündigt. Im Februar 2006 erhielt die Klägerin Insolvenzgeld in Höhe von 2275 Euro.
- 4 Bereits am 9.1.2006 hatte die Klägerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beantragt. Der Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 15.3.2006 für die Zeit vom 9.1.2006 bis 28.2.2006 wegen fehlender Hilfebedürftigkeit ab. Mit einem weiteren Bescheid vom 15.3.2006 bewilligte er der Bedarfsgemeinschaft, zu der er nach der damaligen Rechtslage nur die beiden Kläger rechnete, 776,02 Euro monatlich für den Zeitraum vom 1.3. bis 31.7.2006.
- 5 Die Deutsche Rentenversicherung bewilligte dem Ehemann durch Bescheid vom 17.3.2006 eine Altersrente in Höhe von 989,35 Euro (Auszahlungsbetrag 840,60 Euro beginnend ab dem 1.1.2006).
- 6 Daraufhin hob der Beklagte durch Bescheid vom 11.4.2006 den Bewilligungsbescheid vom 15.3.2006 mit der Begründung auf, wegen des Bezugs der Altersrente ab 1.1.2006 bestehe keine Hilfebedürftigkeit mehr.
- 7 Der Widerspruch hiergegen blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 22.5.2006). Im Widerspruchsverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Karlsruhe hat dieses den Beklagten darauf hingewiesen, dass mit Wirkung zum 1.7.2006 § 7 Abs 3 Nr 4 SGB II geändert worden sei und ab diesem Zeitpunkt auch unter 25-Jährige zur Bedarfsgemeinschaft zählen könnten. Der Beklagte hat daraufhin durch Änderungsbescheid vom 23.2.2009 unter Einbeziehung der Tochter S in die Bedarfsgemeinschaft (bestehend aus der Klägerin und der Tochter S) für den Monat Juli 2006 Leistungen in Höhe von insgesamt 465,30 Euro bewilligt. Die Tochter



A habe sich in einer Ausbildung befunden, für die sie dem Grunde nach BAföG erhalten könne.

- 8 Durch Urteil vom 7.4.2009 hat das SG sodann die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat durch Urteil vom 26.2.2010 die Berufung zurückgewiesen. Das LSG hat dabei ausgeführt, beide Ehegatten seien als Kläger zu führen. Streitgegenständlich sei lediglich der Zeitraum bis 31.7.2006. Hier hätte der Beklagte zunächst zu Recht für den Zeitraum vom 1.3. bis 30.6.2006 die ursprüngliche Bewilligung vom 15.3.2006 aufgehoben, weil auf Grund des Altersrentenbezugs des Ehemanns keine Hilfebedürftigkeit vorgelegen habe. Die mit Änderungsbescheid vom 23.2.2009 bewilligten Leistungen für den Monat Juli 2006 seien inhaltlich zutreffend berechnet worden. Für den Zeitraum ab 1.8.2006 habe der Beklagte eine Prüfung und (Neu)-Bescheidung sämtlicher Ansprüche zugesagt.
- 9 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde, für deren Durchführung sie Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt hat.

II

- 10 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 11 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 12 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 56 ff).



- 13 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 14 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG; vgl hierzu im Einzelnen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87 ff).
- 15 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil ist unzulässig. Sie entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen und kann daher eine Prozesshandlung selbst nicht rechtswirksam vornehmen, also auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73a Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet werden. Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbs SGG zu verwerfen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

